

Prof. Dr. Thorsten Franz
Hochschule Harz
Domplatz 16
38820 Halberstadt

2. Auflage April 2018

Verlag Kessel
Eifelweg 37
53424 Remagen-Oberwinter
Tel.: 02228-493
Fax: 01212-512382426
E-Mail: nkessel@web.de

ISBN: 978-3-945941-39-3

Jagdrecht Sachsen-Anhalt

von
Thorsten Franz

2. Auflage 2018

Stand: März 2018

Verlag Kessel
www.forstbuch.de

Vorwort

Dieses Buch richtet sich in erster Linie an Jagdschüler und Jäger. Dargestellt wird der Inhalt der wichtigsten für die Jagd geltenden Vorschriften, die Jagdscheinanwärter zum Bestehen der Jägerprüfung und Jäger für ihre Jagdausübung kennen müssen. In welchem Paragraph etwas geregelt ist, müssen sie nicht wissen, weshalb der Fließtext dieses Buchs bewusst von Paragrafen freigehalten wurde. Will aber etwa der juristisch interessierte Jagdgenosse oder Jäger wissen, wo genau etwas geregelt ist, wird er in den Fußnoten fündig, wo sich neben den Paragrafenangaben auch Rechtsprechungs- und Literaturhinweise sowie Rechtsfragen finden. Als weiterführendes Werk empfehle ich den bewährten Kommentar „Jagdrecht in Sachsen-Anhalt“ von Dr. Meyer-Ravenstein.

Das Jagdrecht ist eines der ältesten Rechtsgebiete. Die Jagd und ihr Recht haben sich über die Jahrhunderte stets verändert. Dies wird auch weiterhin so sein, weil Natur und Technik, Wissen und ethische Einstellung sich wandeln (noch in 2018 zu erwarten sind etwa die Bejagbarkeit der Nilgans und eine Lockerung des Schalldämpferverbots). Der Wandel von der einstigen Agrar- zur digitalen Gesellschaft wird den Menschen weiter von der Natur und ihrer Nutzung entfremden. Zudem traut man Menschen – infolge der Professionalisierung aller Lebensbereiche – immer weniger zu, außerhalb ihrer beruflichen Qualifikation, anspruchsvolle Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, wenn es mitunter sogar zu öffentlicher Kritik an Jagd kommt, die im Einklang mit den Gesetzen und mit Achtung vor der Kreatur ausgeübt wird. Kritik kann zu sinnvoller Rechtsentwicklung führen. Abwegig ist es jedoch, wenn manche etwa die Notwendigkeit einer Bejagung bestimmten Wildes zum Schutz von Land- und Forstwirtschaft kategorisch verneinen. Allenfalls wenn man diesen Schutz durch technische Vorrichtungen oder Verhütungsmittel gewährleisten könnte und verbleibende Aufgaben eines „Wildtiermanagements“ behördlich bestellten Berufsjägern übertrüge, wäre eine Abkehr vom derzeitigen Jagdrechtssystem denkbar – indes zu hohen Kosten. Dies wollen nur wenige Klein- bzw. Kleinstparteien.

Jagd ist aber ohnehin nicht in erster Linie darin begründet, Wildschäden zu verhindern. Der „vernünftige Grund“, Wild zu erlegen, besteht im Regelfall, wie beim Schlachten von Haustieren, in der Absicht der Nutzung dieser Tiere als Lebensmittel. Daher sind Tierschutz und Jagd für den Gesetzgeber auch keine Gegensätze. Indes: nur die verantwortliche Jagdausübung und die, wo nötig, Weiterentwicklung des Jagdrechts werden gewährleisten, dass die Jagd dauerhaft von einer sich wandelnden Gesellschaft getragen wird.

Thorsten Franz

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Teil 1: Jagdausübung regelndes Recht..... | 8 |
| A. Bundes- und Landesjagdrecht | 9 |
| I. Jagdrecht als Rechtsgebiet | 9 |
| II. Jagdrecht als individuelles Recht | 12 |
| 1. Inhalt des Jagdrechts..... | 12 |
| a) Jagdrecht als Bestandteil des Grundeigentums | 12 |
| b) Aneignung | 13 |
| c) Hegerecht und -pflicht | 15 |
| aa) Bestandsregulierung | 15 |
| bb) Biotopverbessernde Maßnahmen | 17 |
| cc) Wildfütterung | 17 |
| dd) Aussetzen von Wild..... | 19 |
| ee) Hegegemeinschaft | 21 |
| 2. Bindung an den Jagdbezirk | 21 |
| a) Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke | 21 |
| b) Jagdgenossenschaft | 25 |
| c) Ruhen der Jagd, Befriedeter Bezirk | 29 |
| d) Jagd in Schutzgebieten und Gehegen | 33 |
| 3. Haftung für Wildschäden..... | 35 |
| III. Jagdausübungsrecht | 38 |
| 1. Verhältnis von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht | 38 |
| 2. Jagdpacht | 40 |
| 3. Jagderlaubnis..... | 43 |
| 4. Jagdschutz..... | 46 |
| 5. Jagdliche Einrichtungen..... | 50 |
| 6. Haftung für Wild- und Jagdschäden..... | 53 |
| IV. Beschränkungen der Jagdausübung | 53 |
| 1. Jagdschein..... | 54 |
| 2. Jagdbezirk | 61 |
| a) Reviersystem | 61 |
| b) Jagd außerhalb eines eigenen Reviers, insbesondere Wildfolge | 62 |
| c) Jägernotwegerecht..... | 64 |
| 3. Wild | 65 |
| 4. Abschussplan..... | 68 |
| 5. Jagdzeiten..... | 73 |
| 6. Jagdmethoden | 77 |
| 7. Jagdwaffen..... | 83 |
| V. Verwaltung des Jagdwesens..... | 83 |

| | |
|---|------------|
| 1. Jagdbehörden | 83 |
| 2. Jagdrechtliche Zuständigkeiten von Forstbehörde und Gemeinde | 87 |
| 3. Jagdbeirat/Kreisjägermeister/Landesjägerschaft..... | 87 |
| B. Waffenrecht | 89 |
| I. Rechtsquellen, Grundaussage und Grundbegriffe | 89 |
| 1. Rechtsquellen | 89 |
| 2. Grundaussage | 89 |
| 3. Grundbegriffe | 90 |
| II. Gesetzliche Anforderungen an Jagdwaffen..... | 91 |
| 1. Amtlicher Beschuss..... | 91 |
| 2. Waffenbezogene Beschränkungen nach dem BJagdG | 93 |
| III. Personenbezogene gesetzliche Anforderungen..... | 93 |
| 1. Erwerb und Besitz von Waffen..... | 94 |
| a) Jagdscheininhaber | 94 |
| b) Jagdschüler | 98 |
| c) Erben von Waffen..... | 99 |
| 2. Sonderregelungen für Personen unter 18 Jahren | 99 |
| 3. Maßnahmen der Behörde bei Rechtsverstößen..... | 99 |
| IV. Anforderungen im Hinblick auf Ort und Art des Umgangs mit Waffen | 100 |
| 1. Führen im Revier | 100 |
| 2. Führen außerhalb des Reviers | 101 |
| 3. Schussabgabe | 104 |
| 4. Aufbewahrung | 104 |
| 5. Überlassung an Dritte | 106 |
| 6. Verkauf..... | 107 |
| 6. Abhandenkommen/Zerstörung..... | 108 |
| V. Anforderungen an die Munition | 108 |
| 1. Zulässige Munition | 108 |
| 2. Erwerb und Besitz von Munition | 109 |
| 3. Aufbewahrung | 109 |
| 3. Verkauf von Munition | 110 |
| C. Naturschutzrecht (mit Waldrecht, ohne Recht der Feld- und Forstordnung) | 111 |
| I. Rechtsgrundlagen | 111 |
| II. Eingriffsgenehmigung | 111 |
| III. Flächen- und Objektschutz..... | 112 |
| IV. Artenschutzrecht..... | 117 |
| V. Naturschutzverwaltung/Verbandsbeteiligung | 120 |

| | |
|--|------------|
| VI. Waldrecht | 120 |
| D. Recht der Feld- und Forstordnung..... | 123 |
| E. Fleischhygienerecht | 128 |
| I. Fleischuntersuchung bei Groß- und Kleinwild | 128 |
| II. Trichinenuntersuchung bei fleischfressendem Wild | 132 |
| III. Fleischuntersuchung beim Federwild | 133 |
| IV. Wildhackfleisch..... | 134 |
| F. Tierseuchen- und Tierschutzrecht..... | 136 |
| I. Wildseuchen | 136 |
| II. Tollwut-Verordnung | 136 |
| III. Schweinepest-Verordnung | 137 |
| IV. Tierschutzrecht | 139 |
| V. Tierhalterrecht..... | 144 |
| G. Versicherungsschutz und Verkehrssicherung..... | 145 |
| I. Versicherungspflicht | 145 |
| II. Umgang mit Schusswaffen..... | 146 |
| III. Verhalten bei Gesellschaftsjagen | 146 |
| IV. Fallenjagd..... | 148 |
| V. Nachsuche..... | 148 |
| VI. Bau jagdlicher Einrichtungen | 148 |
| Teil 2: Prüfungsfragen Jägerprüfung | 149 |
| Antworten zu den Prüfungsfragen | 160 |
| Teil 3: Vorschriftensammlung | 176 |
| Bundesjagdgesetz | 177 |
| Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) | 198 |
| Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes | 216 |
| Jagdzeiten in Sachsen-Anhalt..... | 235 |
| Literaturverzeichnis | 237 |
| Sachverzeichnis | 238 |

Teil 1: Jagdausübung regelndes Recht

A. Bundes- und Landesjagdrecht

I. Jagdrecht als Rechtsgebiet

- 1 Das Wort „Jagdrecht“ hat mehrere Bedeutungen. Zum einen versteht man hierunter ein Rechtsgebiet, zum anderen ein individuelles Recht. **Jagdrecht als Rechtsgebiet** ist die Gesamtheit aller Rechtssätze, die das Jagdwesen regeln.¹ Jagdrecht als Rechtsgebiet ist nicht in einem einzigen Gesetzeswerk enthalten. Es findet sich verstreut vor allem in den Jagdgesetzen und Jagdverordnungen des Bundes und der Länder.² Das Recht der Jagd ist ein sehr altes Rechtsgebiet,³ das gegenwärtig sehr dynamisch ist.
- 2 Das Jagdrecht als Rechtsgebiet dient vor allem einem gerechten Ausgleich der Interessen der Jagdausübenden (an Jagd und Hege des Wildes) mit den Interessen der Grundeigentümer und den Nutzungsinteressen der Land- und Forstwirtschaft.⁴ Es gestaltet zudem die Rechtsverhältnisse zwischen den Jagdausübenden. Außerdem geht es um das öffentliche Interesse am Artenschutz. Viele jagdrechtliche Regelungen, wie z.B. die Hegepflicht, die sog. sachlichen Verbote oder die Schonzeitenregelungen sind der Sache nach Artenschutzrecht, weil sie auf den Schutz von Tieren wildlebender Arten zielen. Schließlich dienen manche Regelungen der Vermeidung unnötiger Leiden und Qualen von Tieren und sind damit der Sache nach Tierschutzrecht.

Die meisten Vorschriften des Jagdrechts zählen zum **Öffentlichen Recht**, das Staat und Private in ein Über-/Unterordnungsverhältnis stellt.⁵ Dies wird besonders deutlich, wo sich in Ge- und Verboten die Hoheitsmacht des Staates ausdrückt (z.B. Jagdverbot

-
- 1 Jagdrecht in diesem „materiellen Sinn“ sind nur die Rechtssätze, die das Jagdwesen in spezifischer Weise regeln, d.h., die sich auf das Jagdwesen beziehen – unabhängig davon, in welchen Gesetzeswerken sich diese finden. So enthält etwa das Waffengesetz Sonderregelungen für Jagdscheininhaber, mithin Jagdrecht im materiellen Sinn. Hingegen sind etwa die Vorschriften der StVO von einem Jäger auf der Fahrt in sein Revier zu beachten, ohne, dass es sich um jagdspezifische Regelungen handeln würde. Jagdrecht im formellen Sinn ist das Jagdrecht in den (in erster Linie) das Jagdwesen regelnden Gesetzeswerken.
 - 2 Vom Landesverwaltungsamt, Referat Forst- und Jagdhoheit wurde eine im Internet veröffentlichte Sammlung „Jagdrecht Sachsen-Anhalt. Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften – Auswahl“ des gesamten im Bundesland geltenden Jagdrecht mit dem Stand 1.9.2015 herausgegeben. Ein wesentlich weiterer (viel zu weiter) Begriff des Jagdrechts liegt § 8 I Nr. 7 LJagdG-DVO zugrunde, wenn dort zum Jagdrecht gezählt werden: „Grundzüge des Bundes- und des Landesjagdrechts, des Waffen-, Naturschutz-, Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene-, Tierseuchen- sowie des Tierschutzrechts sowie des Rechts der Feld- und Forstordnung“. Richtigerweise sind nur sehr wenige Einzelregelungen dieser „außerjagdlichen“ Rechtsgebiete Jagdrecht im materiellen Sinn, nämlich dann, wenn sie sich in spezifischer Weise auf das Jagdwesen beziehen.
 - 3 Zur Jagdrechtsgeschichte: *Dietlein*, Die Jagd und das Erbe der Paulskirchenverfassung von 1849, AgrarR 1999, 105-107; *Harders*, Das Bundesjagdgesetz von 1952 sowie die Novellen von 1961 und 1976, 2009; *Hiller*, Jäger und Jagd. Zur Entwicklung des Jagdwesens in Deutschland zwischen 1848 und 1914 (Bd. 2 Kieler Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte), 2003; s.a. zum Verhältnis von Jagd und Forstnutzung in der Geschichte *Franz*, Forstverwaltungssysteme, S. 35 ff.; zur Jagdrechtsrechtsprechung im Jahr 2008 s. *Burrack*, AUR 2009, 216-220; bzgl. Greifvogelschutz/Falknerei: *Hammer*, NuR 1996, 186-191; . Zur Zukunft des Jagdrechts: *Diehr*, UPR 2005, 296 f.; *Ditscherlein*, NuR 2005, 510 f.; *Orf*, AgrarR 1994, 392-394.
 - 4 Jagdrecht ist daher (bisher) nicht das Recht des „Wildtiermanagements“, sondern im Zentrum steht noch immer das aus dem Eigentumsrecht abgeleitete Jagdrecht (vgl. *Brenner*, DÖV 2014, 232-240).
 - 5 Diese Einordnung nach der sog. Subordinationstheorie ist ungenau. Die Vorschriften des Jagdrechts verpflichten und berechtigen in aller Regel notwendigerweise Träger von Hoheitsgewalt und gehören insoweit dem Rechtszweig des öffentlichen Rechts an. Es existieren aber auch Vorschriften des Jagdprivatrechts (Regelungen über die Aneignung von Wild (z.B. § 28 V LJagdG), Regelungen über Wildfolgevereinbarungen (§ 28 IV LJagdG) und des Strafrechts (§ 42 BJagdG, § 43 LJagdG).

in Schonzeit). Daneben finden sich aber auch einige das Verhältnis von Privaten regelnde Gesetze des Zivilrechts, etwa zur Wildfolge oder zur Ersatzpflicht für Wild- und Jagdschaden. Zudem finden sich strafrechtliche Tatbestände (Jagdwilderei,⁶ strafbarer Abschuss ganzjährig zu schonenden Wildes⁷). Diese Unterscheidungen haben vor allem für die Frage Bedeutung, welche Gerichtsbarkeit für einen Jagdrechtsstreit zuständig ist.⁸

- 3 Ein **europäisches Jagdrecht** im Sinne eines eigenständigen Rechtsgebiets existiert nicht.⁹ Es gibt nur wenige jagdbezogene Gesetzeswerke der EU wie die **Tellereisenverbotsverordnung**¹⁰ und die **Richtlinie zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch**¹¹. Daneben finden sich noch jagdbezogene Einzelregelungen in unionsrechtlichen Naturschutz-, Tierseuchen-¹² oder Lebensmittelgesetzen (z.B. in der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutz-Richtlinie¹³).
- 4 Innerhalb des Jagdrechts des Bundes nimmt das **Bundesjagdgesetz** die zentrale Stellung ein.¹⁴ Es gilt zwar in allen Bundesländern, jedoch dürfen die Länder von sei-

6 § 292 StGB.

7 § 38 I Nr. 2 BJagdG.

8 Dies ist in der Regel der Verwaltungsrechtsweg, der für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht-verfassungsrechtlicher Art, wenn keine abweichende Regelung gilt, zu beschreiten ist (§ 40 I 1 VwGO).

9 Zum Verhältnis von europäischem und nationalem Jagdrecht s. *Czybulka*, NuR 2006, 7-15.

10 Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4.11.1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. Nr. L 308, S. 1 ff.). Tellereisen im Sinne der Verordnung sind allerdings nur Geräte zum Festhalten oder Fangen von Tieren durch Bügel, die über einem Lauf oder mehreren Läufen der Tiere zuschnappen und so verhindern, dass das Tier sich befreit (so die Legaldefinition des Art. 1).

11 Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch.

12 S. insbes. die Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29.9.2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/46/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG (ABl. Nr. L 306, S. 1ff.), die auch Maßnahmen gegen Wildtiere vorsieht, sowie die RICHTLINIE 2002/60/EG DES RATES vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27).

13 Vgl. Artikel 7 und 8 der Vogelschutz-Richtlinie i. V.m. Anhang II Teile 1 und 2, Anhang IV. Vgl. hierzu § 47a LJagdG Beachtung von EU-Recht (zu § 44a BJagdG): Bei Rechten nach diesem Gesetz sowie bei Maßnahmen nach diesem Gesetz oder nach Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, insbesondere Geboten, Einschränkungen von Verboten, Erlaubnissen, Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen, sind die Einschränkungen aus den Artikeln 7 bis 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. 1. 2010, S. 7) sowie die Artikel 12 bis 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7, ABl. L 59 vom 8. 3. 1996, S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 368), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

14 Es wurde als Rahmengesetz auf der Grundlage einer durch die Föderalismusreform aufgehobenen Kompetenznorm des Grundgesetzes (Art. 75 I Nr. 3 GG a.F.) erlassen. Anders als das Wort Rahmengesetz vermuten ließ, gab bereits das BJagdG auf alter Grundlage nicht nur einen ausfüllungsbedürftigen Rahmen für die Landesgesetzgebung vor, sondern enthielt eine Vielzahl sehr detaillierter Vorschriften. Es gilt aber gem. Art. 125b I GG als Bundesrecht fort, soweit nicht die Länder abweichende Gesetze erlassen. Bundesjagdgesetze stützen sich nunmehr auf eine konkurrierende Bundesgesetzgebungskompetenz gem. Art. 74 I Nr. 28 GG, wobei die Länder jedoch das Recht zur Abweichungsgesetzgebung gem. Art. 72 III Nr. 1 GG besitzen (oh-

nen Vorgaben abweichen.¹⁵ Zwischen den Bundesländern bestehen daher zum Teil erhebliche Unterschiede im geltenden Jagdrecht (!), auch wenn die Grundzüge des Jagdrechts überall gleich sind.¹⁶ Auch in Sachsen-Anhalt wurden die Vorgaben des Bundesjagdgesetzes an einigen Stellen durch Landesrecht verändert und ergänzt.¹⁷

- 5 Hinzu treten einige Bundesverordnungen, wie die Jagdzeitenverordnung, von der das Land aber ebenfalls Abweichungen bestimmt hat. Nicht zum Bundesjagdrecht (im formellen Sinn) zählen die für die Jagdausübung geltenden Gesetze des Waffenrechts. Zumindest die in spezifischer Weise das Jagdwesen betreffenden Waffengesetze können aber als Jagdrecht im weiteren Sinne bezeichnet werden.¹⁸
- 6 Zentrales Regelwerk des Landesjagdrechts ist das **Landesjagdgesetz**.¹⁹ Es wird vor allem durch eine Durchführungsverordnung konkretisiert. Auf der Ebene unterhalb der Jagdgesetze des Parlaments und der Jagdverordnungen der Verwaltung finden sich so genannte Verwaltungsvorschriften (Erlasse, Richtlinien etc.²⁰ Insoweit ist in Sachsen-Anhalt vor allem die Hegerichtlinie hervorzuheben.²¹
- 7 Wer die Jagd ausübt, muss nicht lediglich Vorschriften des Jagdrechts im engeren Sinne beachten. Im Zusammenhang mit der Jagdausübung sind etwa auch Vorschriften des Waffen-, des Naturschutz-, des Forst- und des Lebensmittelrechts zu beachten und daher jagscheinrelevant.

ne das Recht der Jagdscheine). Die neue Kompetenz ist mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine eine „Vollkompetenz“, die zum Erlass direkt verbindlicher Gesetze ermächtigt. Die Einschränkung des Art. 72 II GG gilt für Jagdgesetze nicht.

- 15 Hat ein Land von seiner Befugnis zur Abweichung Gebrauch gemacht, darf aufgrund des Anwendungsvorrangs des späteren Landesrechts nicht auf das konkurrierende Bundesgesetz zurückgegriffen werden (BVerwG, Beschl. v. 11.4.2016 – 3 B 29.15 – AUR 2016, 271). Näher zu den Grenzen der Abweichungskompetenz s. *Dietlein*, AUR 2014, 441-445; allgemein zum jagdrechtlichen Kompetenzgefüge im Bundesstaat *Glaser*, NuR 2007, 439-446; allgemein zu Verfassungsfragen des Bundesjagdrechts bzgl. Novellierung des BJagdG *Dietlein*, AUR Beilage 2003, Nr. 3, 1-23.
- 16 Ein Föderalist mag die Abweichungsgesetzgebungskompetenz und die damit verbundene Rechtszersplitterung begrüßen. Die Sinnhaftigkeit einer Länderkompetenz auf dem Gebiet des Jagdwesens ist aber in Frage zu ziehen, was zur allgemeineren Frage der Sinnhaftigkeit einer Staatlichkeit und Gesetzgebung auf Länderebene überhaupt führt.
- 17 Beispiele: §§ 2 II, 8 IV 4, 19 II, 22 I 3 BJagdG.
- 18 Jagdrecht im materiellen Sinne, das zumindest der Sache nach in spezifischer Weise Fragen des Jagdwesens regelt.
- 19 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23.7.1991 (GVBl. LSA S. 186), geändert durch Gesetze vom 16.4.1997 (GVBl. LSA S. 476), 21.11.1997 (GVBl. LSA S. 1018), 18.12.1997 (GVBl. LSA S. 1073), 7.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), 13.12.2001 (GVBl. LSA S. 582), 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130, 173), 25.4.2002 (GVBl. LSA S. 243) und vom 23.7.2004 (GVBl. LSA S. 454, 475), 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 709), 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569, 577), 18.1.2011 (GVBl. LSA S. 6), 21.7.2015 (GVBl. LSA S. 365, 368).
- 20 Richtlinien gelten indes nicht als Rechtsquellen. Eine Übersicht über die veröffentlichten jagdrechtlichen Verwaltungsvorschriften findet sich auf dem Internetportal „Landesrecht Sachsen-Anhalt“ im Unterverzeichnis „VIS.LSA“ und „Wirtschaftsrecht“ (!?).
- 21 Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes im Land Sachsen-Anhalt (Hegerichtlinie), Runderlass MLU v. 7.4.2011 (MBI. LSA S. 183, 514), zuvor: RdErl. MLU vom 25.1.1996 (MBI. LSA S. 378). Daneben sind veröffentlicht: MLU, Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (AB-LJagdG) vom 25.10.2011 (ABl. 2011, S. 565), i.d.F. v. 10.3.2015; MELF, Grundsätze zum Verhältnis von Naturschutz und Jagd sowie Naturschutz und Fischerei vom 12.8.1998 (BBl. 1998, 1660).

II. Jagdrecht als individuelles Recht

1. Inhalt des Jagdrechts

a) Jagdrecht als Bestandteil des Grundeigentums

8 Jagdrecht im Sinne eines individuellen Rechts ist die **ausschließliche Befugnis auf einem bestimmten Gebiet Wild zu hegen, zu bejagen und es sich anzueignen**.²² Das Jagdrecht steht in Deutschland dem jeweiligen **Grundeigentümer** zu.²³ Dies kann eine Einzelperson, Personenmehrheit (Erbengemeinschaft etc.) oder eine juristische Person sein (GmbH etc.). Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden.²⁴ Im Falle von Flächen, die **niemandem gehören** (Meeresstrand, Küstengewässer, Haff, Wasserläufe, herrenlos gewordene Grundstücke etc.), steht das Jagdrecht **den Ländern** zu.²⁵

Aus dem Jagdrecht des Eigentümers folgt allerdings – anders als der missverständliche Begriff nahelegt! – nicht zugleich das Recht auch tatsächlich auf dem eigenen Grund zu jagen.²⁶ Soweit in der Umgangssprache davon die Rede ist, jemand stehe in einem Revier das „Jagdrecht“ zu, ist hiermit nicht das Jagdrecht, sondern das hieraus abgeleitete Jagdausübungsrecht gemeint. **Jagdrecht und Jagdausübungsrecht sind also streng zu unterscheiden**. Sie können, müssen aber nicht in einer Person vereint sein. Jagdrecht und Jagdausübungsrecht fallen zusammen, wenn ein Jagdscheininhaber Eigentümer eines unverpachteten Eigenjagdbezirks ist.²⁷ Im Falle des gemeinschaftlichen Jagdbezirks steht hingegen das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft zu,²⁸ die allerdings das Recht in der Regel verpachtet.

22 § 1 I BJagdG. Auch „Jagdrecht im subjektiven Sinn“ genannt.

23 § 3 I 1 BJagdG. Ein Gegenmodell zum deutschen Jagdrechtssystem ist das Lizenzjagdsystem, wie man es etwa in Bundesstaaten der USA vorfindet (s. a. Rn. 73). Andersartig war auch das DDR-Jagdrechtssystem. In der DDR umfasste das Grundeigentum kein Jagdrecht und Wild galt als „Volkseigentum“ (vgl. Jagdgesetz vom 5.6.1984 GBl. DDR S. 217; Vorschriftensammlung s. Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft – Oberste Jagdbehörde – Jagdrecht – Textausgabe, 1985). Die Jagd wurde in der Regel in Revieren („Jagdgebiete“) durch Jagdgesellschaften ausgeübt, denen ein Jagdleiter vorstand, der von der staatlichen Forstverwaltung ernannt wurde, die für die Jagdgesellschaften auch die Jagdwaffen verwahrte. Erlegtes Wild war i.d.R. abzugeben. Zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Ableitung des Jagdrechts aus dem Eigentumsrecht s. *Dietlein/Froese* (Hrsg.), *Jagdliches Eigentum*, 2017; *Stumpf*, BayVBl. 2004, 289-293.

24 § 3 I 2 BJagdG.

25 § 3 II BJagdG. Das Jagdausübungsrecht an Bundeswasserstraßen steht dem Bund zu (*Metzger*, in: *Lorz/Metzger/Stöckel*, § 3 Rn. 1; a.A. *Wichmann*, JZ 1982, 793).

26 Dies war etwa nach der Märzrevolution für wenige Jahre der Fall. Die Terminologie ist nicht nur für den juristischen Laien verwirrend. Die Verwirrung durch die sprachlich missglückte Differenzierung zwischen Jagdrecht und Jagdausübungsrecht wird durch den Begriff des „Berechtigten“ (vgl. § 1, 3 I LJagdG) noch erhöht. Dabei handelt es sich um den „befugten Jäger“, d.h. einen Jagdscheininhaber, der entweder als Revierinhaber oder als angestellter Jäger oder Jagdgast die Jagd in einem konkreten Revier ausüben darf.

27 Auf die Bedeutung von Jagdschein und Jagdbezirken wird an anderer Stelle eingegangen. S. Rn. 65 ff.

28 Vgl. BGH, Urt. v. 14.6.1982 – III ZR 175/80 – Juris; OVG LSA, Beschl. v. 27.3.2015 – 1 L 39/14 – Juris Rn. 30: Die Jagdgenossenschaft genießt insoweit den Schutz des Art. 14 GG.

Da das Jagdrecht ein individuelles Rechtsgut des Rechtsinhabers ist, kann er rechtswidrige Beeinträchtigungen seines Rechts abwehren²⁹ und bei Schäden infolge von Rechtsverletzungen vom Schädiger Schadensersatz verlangen³⁰.

b) Aneignung

- 9 Aus dem Jagdrecht leitet sich das **Recht zur Aneignung** des Wildes ab. Aneignung von Wild bedeutet, dass der Jagdausübungsberechtigte mit der Erlangung der unmittelbaren Herrschaftsgewalt über zuvor herrenloses Wild das Eigentum am Tierkörper erlangt.³¹ Herrenlos sind wilde Tiere, die sich in Freiheit befinden. Dabei kann es sich auch um aus einem Wildgehege entlaufene Exemplare einer Wildtierart handeln, wenn sie weder einen Rückkehrwillen haben, noch vom Eigentümer unverzüglich verfolgt werden bzw. wenn dieser die Verfolgung aufgegeben hat.³² Das von angestellten Jägern oder Jagdgästen erlegte Wild wird mit Inbesitznahme durch sie Eigentum des Jagdausübungsberechtigten. Sie handeln insoweit als dessen Besitzdiener.³³ Der Jagdausübungsberechtigte muss ihnen lediglich das gewohnheitsrechtlich anerkannte „kleine Jägerrecht“³⁴ überlassen und – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Trophäen des rechtmäßig erlegten Wildes übereignen.³⁵ Eigentum erlangt der Jagdausübungsberechtigte am Wild auch dann, wenn Treiber oder Jagdhelfer das Wild für ihn als Besitzdiener in Besitz nehmen. Hingegen erlangt der Wilderer kein Eigentum am Wildkörper.
- 10 Bei einem **Wildunfall** verendete Stücke bleiben herrenlos.³⁶ Nur der Aneignungsberechtigte kann die Herrenlosigkeit beenden, während der Fahrzeuglenker zwar Besitz (tatsächliche Sachherrschaft), nie jedoch Eigentum an dem Stück erlangen kann. Nimmt er Unfallwild mit, begeht er Jagdwilderei. Er darf das verendete Stück im Interesse der Verkehrssicherheit lediglich von der Straße an den Straßenrand verbringen. Die Entscheidung über die Verwertung bzw. Entsorgung³⁷ liegt allen beim Jagdausübungsberechtigten. Eine Aneignungspflicht hat er nicht. Der **Fahrzeugführer** ist (bußgeldbewehrt) verpflichtet, einen Wildunfall mit Schalenwild **unverzüglich** einer **Polizeibehörde**,

29 Vgl. § 1004 BGB. Daher ist z.B. eine Jagdgenossenschaft gegenüber solchen Maßnahmen der Flurbereinigung klagebefugt, welche das Eigentum am Jagdbezirk verändern bzw. den Wegfall des Bezirks zur Folge haben (BVerwG, Beschl. v. 24.5.2011 – 9 B 97/10 – Juris Rn. 3, 6) oder sie kann sich gegen eine Verfügung wenden, mit der die Jagdbehörde unzusammenhängende ehemalige Treuhandflächen zu einem Eigenjagdbezirk der BVS zusammenfasst (VG Magdeburg, Urt. v. 11.12.2002 – 3 A 171/00 – Juris).

30 Z.B. § 823 I BGB. S.a. *Pasternak*, Entschädigung für die Durchschneidung einer Genossenschaftsjagd, BayVBl. 1997, 520-523. Nicht ersatzfähig sind als nur immaterielle Schäden „entgangene Jagdfreuden“ (BGH, Urt. v. 8.11.1990 – III ZR 251/89 – BGHZ 112, 392).

31 §§ 958 I, 960 I BGB.

32 § 906 II BGB. Ob ausgebrochene Gehegetiere Rückkehrwillen (animus revertendi) besitzen, ist Einzelfallfrage und kann weder allgemein unterstellt noch verneint werden.

33 Vgl. § 855 BGB. Dies ist allerdings umstritten (vgl. *Dietlein*, Jagdrecht von A-Z, S. 12).

34 Hierzu zählt jedenfalls das Geräusch (Herz, Lunge, Leber und Nieren). Oft werden auch Lecker, Feist bzw. Flomen, Weidsack und Milz (Hundefutter) genannt. Die genaue Reichweite des Rechts muss angesichts der Vielfalt der Ansichten hierzu als unklar bezeichnet werden (vgl. nur die widersprüchlichen Angaben im „Blase“, Nr. 4.7.19 und 8.6.2; vgl. auch 2.1.25 S. 147 die Definition des Geräuschs, welche die Drossel einschließt).

35 Eine entsprechende Zweifelsregel stellt § 17 II 2 LJagdG auf. Vgl. auch § 21 II der Jagdnutzungsrichtlinie, wonach Jagdtrophäen grundsätzlich dem Erleger zustehen.

36 So zumindest die herrschende Meinung (vgl. *Bassenge*, in: Palandt, BGB, § 958 Rn. 4).

37 Zur Frage einer Entsorgungspflicht des Tierkadavers s. *Sassenberg*, NuR 2007, 326-330.

dem Jagdaufseher oder dem Jagdausübungsberechtigten **anzuzeigen**,³⁸ damit der Jagdausübungsberechtigte von seinem Aneignungsrecht Gebrauch machen und notfalls das Leiden des Stücks beenden kann. Wird das Wildbret jedoch nur deshalb entwertet, weil die Anzeige unterbleibt, kann er vom Unfallverursacher Schadensersatz verlangen.³⁹ Im Falle fahrlässiger oder gar vorsätzlicher Verursachung des Wildunfalls, steht dem Jagdausübungsberechtigten gegen den Fahrzeugführer ein Schadensersatzanspruch zu.⁴⁰

- 11 Das Aneignungsrecht umfasst auch die (ausschließliche) Befugnis, sich krankes oder verendetes Wild, **Fallwild** und **Abwurfstangen**⁴¹ sowie die **Eier** von Federwild anzueignen.⁴² Dies macht deutlich, dass die Aneignung nicht notwendig der Wildbretverwertung dienen muss. Die ansonsten nach der Bundeswildschutzverordnung geltenden Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verbote für bestimmte Wildarten,⁴³ insbesondere für die meisten Flugwildarten, lassen ausdrücklich das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten unberührt.⁴⁴ Die entgeltliche Weitergabe dieser Tiere an Dritte ist jedoch erheblich eingeschränkt.⁴⁵ Zu beachten ist auch das **Verbot des Ausnehmens der Gelege von Federwild**.⁴⁶

Erheblichen Einschränkungen durch die Bundesartenschutzverordnung unterliegt die Inbesitznahme von **Tieren besonders geschützter Arten**. Für sie gilt kein Aneignungs-

38 Vgl. § 30 LJagdG. In besonderen Fällen kann sogar eine Straftat nach dem Tierschutzgesetz in Betracht kommen, worauf zur Recht *Meyer-Ravenstein*, Jagdrecht in Sachsen-Anhalt, § 22a Rn. 22 hinweist.

39 *Dietlein*, Jagdrecht von A-Z, S. 33, 51 unter Verweis auf AG Geislingen, Urt. v. 23.1.1998 – 3 C 374/97 – Schadenspraxis 1998, 203.

40 Er hat indes die Beweislast für ein Verschulden und trägt daher ein hohes Prozessrisiko, wenn der Unfallhergang nicht eindeutig beweisbar ist.

41 Unter „Abwurfstangen“ wird der abgeworfene Kopfschmuck des männlichen Elch-, Dam-, Rot-, Sika- und des Rehwildes (!) und Teilen des Kopfschmucks (!) verstanden (*Lorz/Metzger/Stöckel*, Jagdrecht/Fischereirecht, § 1 Rn. 14). Nicht hierunter dürften (z.B. beim Revierkampf) abgebrochene Stangen fallen, weil sie nicht im jährlichen Turnus „abgeworfen“ wurden.

42 § 1 V BJagdG. Die Unterscheidung „verendetes Wild“ und „Fallwild“ entstammt dem Wortlaut des Gesetzes, deckt sich aber nicht mit dem herkömmlichen Verständnis, da es sich um Begriffe mit sich überlappendem Inhalt handelt. Zum Aneignungsrecht an ganzjährig geschontem, tot aufgefundenen Wild s. v. *Pückler*, AgrarR 1996, 298-299.

43 Tiere einer Art, die in der ersten Anlage zur BWildSchV genannt sind (Steinwild, Schneehase, Murmeltier, Seehund und die meisten Flugwildarten), dürfen grundsätzlich nicht in Besitz genommen oder erworben werden. Unzulässig ist es auch, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben, sie zu be- oder verarbeiten oder sonst zu verwenden, sie abzugeben, anzubieten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen sowie sie zu befördern, um sie in den Verkehr zu bringen (§ 2 I 1 BWildSchV). Die Verbote gelten nicht für Tiere der Arten Rebhuhn, Fasan, Wachtel, Stockente, die in der Gefangenschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind (§ 2 III BWildSchV). Zudem kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter Tiere oder (im Falle des Abs. 1 sowie Abs. 2 S. 2 und des Abs. 3 S. 2) deshalb erforderlich ist, weil Zwecke der Forschung und Lehre es gebieten oder die Ansiedlung von Tieren in der freien Natur oder der damit zusammenhängenden Aufzucht oder 3. aus einem sonstigen vernünftigen Grund für eine Nutzung von Tieren in geringen Mengen erforderlich ist und Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen

44 Vgl. § 2 I 2 BWildSchV.

45 Vgl. im Einzelnen die differenzierte Regelung des § 2 II BWildSchV.

46 § 22 IV 4 BJagdG. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe der § 22 IV 3, 5, 6 BJagdG zulässig. Nach Ansicht von *Meyer-Ravenstein*, Kommentar, § 22 BJagdG Rn. 9, werden von dem Ausnahmeverbot Eingriffe zur Regulierung von Überpopulationen nicht erfasst. Zulässig könne etwa die Herausnahme von Eiern aus dem Gelege eines Höckerschwans sein, um die Eier im Interesse der Hege zu zerstören (s. näher *Meyer-Ravenstein*, Reduzierung der Schwänenbestände, AgrarR 1995, S. 232 ff.).

recht.⁴⁷ So ist der Besitz einer tot aufgefundenen Waldohreule durch den Jagdausübungsberechtigten zu Zwecken der Präparation selbst dann unzulässig, wenn er sie zu Demonstrationszwecken im Rahmen der Jägerausbildung verwenden will.⁴⁸ Durch die genannten jagdrechtlichen und artenschutzrechtlichen Besitz- und Vermarktungsverbote wird vor allem der Erwerb von Tieren durch Tierpräparatoren erheblich beschränkt, weswegen beim Ankauf des Tieres vom Präparator stets geklärt sein sollte, ob der Verkäufer zu Besitz und Verkauf berechtigt ist.⁴⁹

c) *Hegerecht und -pflicht*

12 Das Jagdrecht umfasst nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur **Hege**.⁵⁰ Unter Hege versteht man alle **Maßnahmen** des Jagdausübungsberechtigten, **die auf die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen⁵¹ Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und die Sicherung seiner Lebensgrundlagen zielen**.⁵² Sie muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.⁵³ Wild darf nicht „überhegt“ werden. Maßnahmen der Hege sind neben der Bestandsregulierung in erster Linie solche zur Biotopschaffung, -verbesserung und -vernetzung, nur in sehr engen Grenzen auch die Fütterung und das Aussetzen von Wild.

aa) *Bestandsregulierung*

13 Der Abschussplan⁵⁴ für Schalenwild, aber auch der Abschuss sonstigen jagdbaren Wildes muss dem gesetzlichen Ziel der Hege gerecht werden. Jeder Abschuss soll auch ein Abschuss im Rahmen der konkreten Hegeziele sein. Die **Bestandsregulierung** des Wildes zählt daher letztlich der Sache nach ebenfalls zur Hege, soweit sie dazu dient, eine Überpopulation einer Wildart einzudämmen, die zu übermäßigen Wildschäden füh-

47 Problematisch sind insoweit allein Tierarten mit jagd- und artenschutzrechtlichem Doppelstatus, wie der Fischotter oder die Wildkatze.

48 VG Stuttgart, Urt. v. 10.11.2000 – 6 K 2297/00 – NuR 2001, 353.

49 Das Bundesverfassungsgericht (Urt. v. 3.11.1982 – 1 BvL 4/78 – BVerfGE 61, 291) meint hierzu: „1. Es ist grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar, dass der Gesetzgeber für lebende oder tote Vögel der besonders geschützten Arten ein Besitz-, Verarbeitungs- und Vertriebsverbot erlassen hat. 2. Soweit das Gesetz für Forschungs-, Unterrichts- oder Lehrzwecke Ausnahmen vorsieht, dürfen diese nicht so ausgestaltet werden, dass es den Tierpräparatoren in unverhältnismäßiger Weise erschwert wird, an der damit eröffneten Nutzungsmöglichkeit teilzuhaben (Art. 12 Abs. 1 GG).“ Ein Tierpräparator allerdings kann auch ohne konkrete Nachfrage aus Forschung und Lehre für diese Zwecke präparieren, wenn erfahrungsgemäß damit zu rechnen ist, dass nach den konkreten Präparationen eine ständige allgemeine Nachfrage in Forschung oder Lehre besteht (NdsOVG, Urt. v. 4.2.1988 – 3 A 290/87n – NuR 1989, 45). Er kann befugt sein, eine tot aufgefundenen Waldohreule der Natur zu entnehmen und für eine interessierte Lehrmittelanstalt zu präparieren und zu veräußern (OVG Rh.-Pfalz, Urt. v. 8.12.1994 NuR 1995, 468). Der Tierpräparator darf aber insbesondere nicht zu Zwecken der Lehre Tiere einführen. Die Einfuhr zu Zwecken der Lehre setzt keine wissenschaftliche Lehre voraus, ist aber als nichtkommerzieller Zweck nur dann anzuerkennen, „wenn der Lehrzweck Hauptzweck ist und von einer Einrichtung verfolgt wird, die die sächlichen, persönlichen und programmatischen Voraussetzungen einer Bildungsanstalt erfüllt“ (VG Frankfurt am Main, Urt. v. 5.3.1992 NuR 1992, 392).

50 § 1 II 2 BJagdG.

51 Vgl. *Hönes*, Der Begriff der „Landeskultur“ im deutschen Recht, NuR 2005, 279-285.

52 Vgl. § 1 II 1 HS 1 BJagdG.

53 § 1 II 2 BJagdG.

54 S. näher Rn. 89 ff.

ren würde, der Gesundheit des Wildes abträglich wäre oder andere Tierarten verdrängen würde. Zudem kann der Abschuss zur Bekämpfung bzw. Prävention von Seuchen geboten sein.

Bestandsregulierung setzt vorherige **Bestandserfassung** voraus. Der Jagdausübungsberechtigte muss sich vor Abschüssen einen Überblick über den Bestand der zu bejagenden Wildarten verschafft haben.⁵⁵ Diese Pflicht gilt nicht nur im Hinblick auf die Wildarten des Abschussplans, sondern aufgrund der Hegepflicht für alle Wildarten, die bejagt werden. Zur Bestandserfassung reichen weder bloße Vermutungen aus, noch bedarf es wildbiologischer Untersuchungen. Notwendig und ausreichend ist eine Schätzung auf der Grundlage zumutbarer Beobachtung von Wild und Wildspuren (Trittsiegel, Verbißschäden etc.). Wer daher etwa einen Dachs streckt, bevor er den Dachsbestand im Revier oder Nachbarrevieren nachvollziehbar geschätzt hat, verstößt gegen die Hegepflicht.

Hege bedeutet auch, dass grundsätzlich keine Art der jagdbaren Tiere in ihrem Bestand gefährdet wird (Verbot der Ausrottung). Dies gilt allerdings nicht für die Arten Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria.⁵⁶ Zudem kann die Jagdbehörde gebietsweise aus Gründen der Landeskultur oder Wildschadensvermeidung den **Totalabschuss** anderer Wildarten durch eine Schonzeitaufhebung zulassen.⁵⁷

13a Unter einem „**Hegeabschusses**“ wird meist⁵⁸ ein Abschuss aus Gründen der Hege über den Abschussplan hinaus oder in der Schonzeit verstanden. Ein Abschuss von krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild über den Abschussplan hinaus oder außerhalb der Schonzeiten ist **zulässig** (und gesetzlich geboten), um die kranken Stücke vor weiteren bzw. drohenden starken Schmerzen oder Leiden zu bewahren.⁵⁹ Die Pflicht zum Abschuss trifft jeden befugten Jäger (wie den Jagdgast), der ein solches Stück sicher beschießen kann, unabhängig davon, ob er das Stück selbst krankgeschossen hat.⁶⁰ Ob etwa ein von der Dasselfliege befallenes Stück oder ein Perückenbock „schwerkrank“ sind, kann erst anhand weiterer Merkmale beurteilt werden, die den Schluss auf ein schweres Leiden zulassen.

Verursacher eines Wildunfalls oder zufällig am Unfallort anwesende Jagdscheininhaber, haben mangels Jagdausübungsrecht selbst dann kein Recht zur Tötung angefahrenen Wildes, wenn es erkennbar dem Tod geweiht ist und stark leidet. Da die Rechtslage bis

55 Dies ist als eine ungeschriebene Rechtspflicht anzusehen. Für Wildarten des Abschussplans folgt das Gebot der Bestandserfassung aus dem Normzweck der § 21 BJagdG, § 26 LJagdG, für alle übrigen Arten ist es aus der allgemeineren Hegepflicht des § 1 II BJagdG und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit gem. § 1 III BJagdG abzuleiten.

56 § 2 I 1 LJagdG (s.a. § 27 II Nr. 3 LJagdG).

57 S.u. Rn. 90.

58 Die Begriffsverwendung ist uneinheitlich. Es handelt sich zudem um keinen Gesetzesbegriff, so dass er jagdrechtlich letztlich irrelevant ist – sieht man einmal von einem möglichen Rechtsirrtum ab, dass ein Abschuss als Hegeabschuss stets legal sei, ohne, dass der Abschuss tatsächlich durch das Recht gedeckt wäre.

59 Vgl. § 22a I BJagdG sowie Metzger, in: Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht/Fischereirecht, § 22a BJagdG Rn. 2. Nach wohl allgemeiner Ansicht kann es sogar außerhalb des eigenen Reviers zulässig sein, schwerkrankes Wild zu erlegen (vgl. Metzger, in: Lorz/Metzger/Stöckel, a.a.O., § 22a Rn. 6)!

60 Hierauf weist zu Recht Dietlein (Jagdrecht von A-Z, S. 79) hin. A.A. offenbar Metzger (a.a.O. Rn. 4), wonach nur der Jagdgast der selbst das Stück krankgeschossen hat, durch § 22a BJagdG verpflichtet wird.